

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1108/70 DES RATES

vom 4. Juni 1970

zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1964 zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Einführung eines Abgeltungssystems für die Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, unter anderem die Ausgaben für die Verkehrswege zu kennen; der geeignetste Weg, um zu dieser Kenntnis zu gelangen, besteht in der Einführung einer ständigen Buchführung, die für jeden Verkehrsträger ein einheitliches Verbuchungsschema für alle Mitgliedstaaten umfaßt.

Es ist wichtig, daß die Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege die Gesamtheit der öffentlichen Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs erfaßt; allerdings können bestimmte Verkehrswege zweitrangiger Bedeutung sowie bestimmte Wasserstraßen mit Seeschiffverkehrscharakter ohne Bedenken ausgeklammert werden.

Es ist angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, die Einzelheiten festzulegen, nach denen die Ausgaben für die Verkehrswege verbucht werden, damit den von Fall zu Fall verschiedenen Besonderheiten und praktischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden kann.

Im Hinblick auf die Einführung eines Abgeltungssystems für die Benutzung der Verkehrswege ist auch die Kenntnis der Angaben über die Benutzung der Verkehrswege notwendig; es empfiehlt sich daher, eine Liste dieser Angaben aufzustellen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig die Ergebnisse der Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege mitteilen, und die Kommission muß diese Ergebnisse dem Rat in einem zusammenfassenden Jahresbericht vorlegen.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, ist es angezeigt, daß die Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses von Regierungssachverständigen die Koordinierung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten sicherstellt.

Es muß ein Verfahren vorgesehen werden, damit die Schemata für die Verbuchung, das Verzeichnis der Verkehrswege sowie die Liste der Angaben über die Benutzung der Verkehrswege unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und entsprechend der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik laufend angepaßt werden können.

Es sind einige Ausnahmen von den allgemeinen Regeln vorzusehen, damit den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden kann, die in den ersten Jahren der Anwendung der Verordnung in einigen Mitgliedstaaten auftreten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 1. Januar 1971 wird nach Maßgabe dieser Verordnung eine einheitliche und ständige Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs eingeführt.

*Artikel 2*

(1) Bei den in der Buchführung zu erfassenden Ausgaben handelt es sich um die spezifischen Ausgaben für die Verkehrsfunktion der Verkehrswege und um den auf die Verkehrsfunktion entfallenden Teil der gemeinsamen Ausgaben für diese und andere Funktionen.

(2) Unabhängig von den in den Mitgliedstaaten geltenden Buchungsregeln werden für ein Jahr die Ausgaben erfaßt, die während dieses Jahres für den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Verkehrswege getätigt werden. Diese Ausgaben umfassen nicht die Lasten der Tilgung und des Zinsendienstes für Anleihen, die für die Finanzierung der Ausgaben für die Verkehrswege aufgenommen wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 102 vom 29. 6. 1964, S. 1598/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 16. 4. 1969, S. 1.

*Artikel 3*

Die Ausgaben für die Verkehrswege werden für alle öffentlichen Eisenbahnstrecken, Straßen und Binnenwasserstraßen verbucht, ausgenommen:

- a) die Eisenbahnstrecken, die nicht an das Hauptnetz der einzelnen Mitgliedstaaten angeschlossen sind,
- b) die Straßen, die für den Kraftverkehr, d.h. für Kraftfahrzeuge mit 50 cm<sup>3</sup> Hubraum oder mehr, gesperrt sind,
- c) die Straßen, die nur von land- oder forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen befahren werden oder lediglich als Zugang zu land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen,
- d) die Binnenwasserstraßen, auf denen nur Schiffe mit einer Tragfähigkeit von weniger als 250 Tonnen verkehren können,
- e) die Seeschiffsstraßen, die von der Kommission nach Artikel 9 in einem Verzeichnis erfaßt werden. Dieses Verzeichnis wird unter Berücksichtigung des Anteils der Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt auf den Seeschiffsstraßen oder der Bedeutung aufgestellt, die die Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege für diese Wasserstraßen unter dem Gesichtspunkt einer Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege haben kann.

*Artikel 4*

Die Ausgaben für die Verkehrswege werden gemäß den in Anhang I enthaltenen Schemata verbucht.

Die Einzelheiten, nach denen diese Ausgaben verbucht werden, werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Ergebnisse der Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege im Vorjahr mit. Sie legen diese Ergebnisse gemäß den Schemata in Anhang I vor.

(2) Gesonderte Ergebnisse werden mitgeteilt:

- a) für die Eisenbahn
  - i) für jedes der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Netze,
  - ii) für alle übrigen Netze zusammen;
- b) für die Straßen, für jede der in Anhang II Buchstabe B aufgeführten Straßenkategorien, wobei die innerhalb bzw. außerhalb von Ortschaften verlaufenden Teile der Straße gesondert aufzuführen sind;
- c) für die Binnenwasserstraßen nach Anhang II Buchstabe C.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gleichzeitig mit den in Artikel 5 genannten Ergebnissen für denselben Bezugszeitraum folgende Angaben global für die Verkehrswege jeder einzelnen Verkehrsträger:

- die Höhe der Anleihen, die während des betreffenden Jahres für die Finanzierung von Ausgaben für die Verkehrswege aufgenommen wurden,
- die Höhe der Lasten für Tilgung und Zinsendienst der früheren Anleihen.

Hierbei berücksichtigen die Mitgliedstaaten nur die Anleihen, die ausdrücklich zur Finanzierung von Ausgaben für die Verkehrswege bestimmt waren.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gleichzeitig mit den in Artikel 5 genannten Ergebnissen für denselben Bezugszeitraum die Angaben über die Benutzung der Verkehrswege mit, deren Verzeichnis in Anhang III enthalten ist.

Die in Tabelle B Nummer 2 dieses Anhangs vorgesehenen Angaben werden jedoch nur alle fünf Jahre und erstmals für 1970 übermittelt.

*Artikel 8*

(1) Solange für die Bestimmung des der Verkehrsfunktion anzulastenden Teils der gemeinsamen Ausgaben für die Verkehrsfunktion und andere Funktionen der Verkehrswege von der Kommission keine gemeinsamen Kriterien nach Artikel 9 Absatz 1 festgelegt sind und von den Mitgliedstaaten angewandt werden, sind in der Buchführung für jeden Posten der Verbuchungsschemata die spezifischen Ausgaben der Verkehrsfunktion und alle gemeinsamen Ausgaben getrennt zu verzeichnen.

(2) Solange die Angleichung der Kriterien für die Abgrenzung der Straßen innerhalb und außerhalb von Ortschaften gemäß Artikel 9 Absatz 1 noch nicht erfolgt ist, wenden die Mitgliedstaaten für die Zusammenstellung der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und in Anhang III Buchstabe B vorgesehenen Angaben die von ihnen selbst gewählten Kriterien an; sie unterrichten die Kommission über diese Kriterien in den Mitteilungen, die sie ihr auf Grund der Artikel 5 und 7 zuleiten.

(3) Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Übermittlung der in Anhang II Buchstabe C vorgesehenen Angaben an die Kommission erst mit der Aufstellung der Angaben für 1972 obligatorisch.

(4) Die Übermittlung der Angaben über die Benutzung der Verkehrswege nach Anhang III Tabelle B Nummer 1 an die Kommission ist für die Aufstellungen für die Jahre 1972 bis 1974 für diejenigen Fahrzeugkategorien obligatorisch, denen nur eine einstellige Ordnungszahl vorangestellt ist; für die ande-

ren Fahrzeugkategorien ist die Übermittlung fakultativ.

(5) Für die Niederlande ist die Übermittlung der in den Tabellen unter Buchstabe B des Anhangs III vorgesehenen Angaben über die Benutzung der Verkehrswege an die Kommission für die Straßenkategorie dieses Landes nach Anhang II Buchstabe B Nummer 5 erst mit der Aufstellung für das Jahr 1975 obligatorisch.

(6) Für Italien erfolgt die Übermittlung der in der Tabelle unter Buchstabe B Nummer 2 des Anhangs III vorgesehenen Angaben über die Benutzung der Verkehrswege an die Kommission erstmalig für die Aufstellung für das Jahr 1971. Die darauffolgenden Mitteilungen hinsichtlich dieser Tabelle sind für die gleichen Jahre zu übermitteln, die sich aus der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 ergeben.

(7) Die Übermittlung der in der Tabelle C des Anhangs III vorgesehenen Angaben über die Benutzung der Verkehrswege an die Kommission ist erst obligatorisch:

- für Belgien in bezug auf die unter den Buchstaben e) und f) genannten Kategorien von Schiffen sowie den Verkehr auf der Scheldemündung mit der Aufstellung für das Jahr 1973,
- für die Bundesrepublik Deutschland mit der Aufstellung für das Jahr 1973,
- für Frankreich in bezug auf die unter den Buchstaben e) und f) genannten Kategorien von Schiffen sowie die Zahl der geschleusten Schiffe mit der Aufstellung für das Jahr 1974,
- für die Niederlande in bezug auf die regulierten Flüsse mit der Aufstellung für das Jahr 1972.

#### Artikel 9

(1) Die Kommission stellt die Koordinierung aller auf Grund dieser Verordnung anfallenden Arbeiten sicher und sorgt für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung. Sie legt insbesondere den Inhalt der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I und die gemeinsamen Kriterien für die Bestimmung des der Verkehrsfunktion anzulastenden Teils der gemeinsamen Ausgaben für die Verkehrsfunktion und andere Funktionen der Verkehrswege fest.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1970.

Die Kommission sorgt ferner dafür, daß die Einzelheiten, nach denen die Buchführung in den Mitgliedstaaten durchgeführt wird, schrittweise einander angepaßt, die Kriterien für die Abgrenzung der Straßen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einander angeglichen und die Verfahren für die Zusammenstellung der Daten über die Benutzung der Verkehrswege verbessert und einander angeglichen werden.

(2) Die Kommission wird bei allen diesen Aufgaben und bei der in Artikel 3 Buchstabe e) vorgesehenen Aufstellung des Verzeichnisses der Wasserstraßen von dem in Artikel 5 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 zur Anwendung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 64/389/EWG des Rates vom 22. Juni 1964 zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs<sup>(1)</sup> genannten Ausschuß von Regierungssachverständigen unterstützt.

(3) Die Kommission legt dem Rat jährlich jeweils sechs Monate nach Eingang der in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Mitteilungen einen zusammenfassenden Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen der Buchführung über die Ausgaben für Verkehrswege vor.

#### Artikel 10

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Anhänge zu dieser Verordnung ändern, um den gesammelten Erfahrungen und den Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abgeltung für die Benutzung der Verkehrswege ergeben.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig nach Anhörung der Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Kommission nimmt auf Antrag eines Mitgliedstaats oder, wenn sie es für zweckmäßig hält, mit den betreffenden Mitgliedstaaten eine Konsultation über die Entwürfe für die in Absatz 1 genannten Bestimmungen vor.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BERTRAND

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1473/65.

## ANHANG I

IN ARTIKEL 4 GENANNTEN SCHEMATA FÜR DIE VERBUCHUNG  
DER AUSGABEN

## A. EISENBAHN

1. *Investitionsausgaben*

(Ausgaben für Neubau, Erweiterung, Wiederherstellung und Erneuerung)

2. *Laufende Ausgaben*

(Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb)

3. *Allgemeine Aufwendungen*

## B. STRASSE

1. *Investitionsausgaben*

(Ausgaben für Neubau, Erweiterung, Wiederherstellung und Erneuerung)

2. *Laufende Ausgaben*

(Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb)

20. Unterhaltung der Fahrbahndecken

21. Andere laufende Ausgaben

3. *Verkehrspolizei*4. *Allgemeine Aufwendungen*

## C. WASSERSTRASSE

1. *Investitionsausgaben*

(Ausgaben für Neubau, Erweiterung, Wiederherstellung und Erneuerung)

2. *Laufende Ausgaben*

(Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb)

3. *Wasserschutzpolizei*4. *Allgemeine Aufwendungen*

## ANHANG II

LISTE DER IN ARTIKEL 5 ABSATZ 2 GENANNTEN EISENBAHNNETZE,  
STRASSENKATEGORIEN UND WASSERSTRASSEN

## A. EISENBAHN

*Königreich Belgien*

— Société nationale des chemins de fer belges / Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen

*Bundesrepublik Deutschland*

— Deutsche Bundesbahn

*Französische Republik*

— Société nationale des chemins de fer français

*Italienische Republik*

— Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato

*Großherzogtum Luxemburg*

— Société nationale des chemins de fer luxembourgeois

*Königreich der Niederlande*

— N.V. Nederlandse Spoorwegen

**B. STRASSE***Königreich Belgien*

1. Autoroutes / Autosnelwegen
2. Autres routes de l'État / Andere rijkswegen
3. Routes provinciales / Provinciale wegen
4. Routes communales / Gemeentewegen

*Bundesrepublik Deutschland*

1. Bundesautobahnen
2. Bundesstraßen
3. Land-(Staats-)straßen
4. Kreisstraßen
5. Gemeindestraßen

*Französische Republik*

1. Autoroutes
2. Routes nationales
3. Chemins départementaux
4. Voies communales

*Italienische Republik*

1. Autostrade
2. Strade statali
3. Strade regionali e provinciali
4. Strade comunali

*Großherzogtum Luxemburg*

1. Routes d'État
2. Chemins repris
3. Chemins vicinaux

*Königreich der Niederlande*

1. Autosnelwegen van het Rijkswegenplan
  2. Overige wegen van het Rijkswegenplan
  3. Wegen van de secundaire wegenplannen
  4. Wegen van de tertiaire wegenplannen
  5. Overige verharde wegen
- } (primaire wegen)

## C. WASSERSTRASSE

Wasserstraßen oder Gruppen von Wasserstraßen	Regulierte Flüsse	Staugeregelte Flüsse	Kanäle	Andere Wasserstraßen
Wasserstraßen, die für Schiffe mit folgender Tragfähigkeit befahrbar sind:  I. von 250 bis weniger als 400 t  II. von 400 bis weniger als 650 t  III. von 650 bis weniger als 1 000 t <sup>(1)</sup>  IV. von 1 000 bis weniger als 1 500 t <sup>(1)</sup>  V. von 1 500 bis weniger als 3 000 t <sup>(1)</sup>  VI. $\geq$ 3 000 t <sup>(1)</sup>				

<sup>(1)</sup> Für diese Gruppen von Wasserstraßen werden die Ergebnisse je Wasserstraße oder Wasserstraßenabschnitt dargestellt. Kurze Teilstrecken von Wasserstraßen, die einer anderen Klasse als der des überwiegenden Teils des betreffenden Wasserstraßenabschnitts zugehören, brauchen nicht gesondert ausgewiesen zu werden. Außerdem werden die im Bau befindlichen Wasserstraßen getrennt innerhalb jeder Position aufgeführt.

## ANHANG III

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 7 GENANNTEN ANGABEN ÜBER DIE  
BENUTZUNG DER VERKEHRSWEGE

## TABELLE A — EISENBAHN

Mitgliedstaat:

Netz:

Die Angaben sind nach Art der Zugförderung zu unterscheiden (elektrische oder sonstige)

Bezeichnung	Personenverkehr ( <sup>1</sup> )		Güterverkehr ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )		Sonstiger Zugverkehr ( <sup>3</sup> )
	Fernschnell- und Schnellzüge ( <sup>4</sup> )	Sonstige Züge ( <sup>4</sup> )	Eilgutzüge ( <sup>4</sup> )	Frachtgutzüge ( <sup>4</sup> )	
1. Zug-km					
2. Leistungs-t/km					

(1) Einschließlich der Angaben über die Fahrten der Leerlokomotiven vor oder nach einer tatsächlichen Benutzung im Personen- oder Güterverkehr.

(2) Nur öffentlicher Verkehr.

(3) Angaben über Dienstzüge, Dienstgutverkehr, Arbeits-, Werkstätten- und Hilfszüge, Probefahrten usw.

(4) Diese Unterscheidung kann wahlweise erfolgen.

## TABELLEN B — STRASSE

## 1. Jährliche Fahrzeugkilometer auf Straßen außerhalb von Ortschaften

Mitgliedstaat:

Straßenkategorie:

(in Millionen)

Fahrzeugkategorien		Fahrzeugkilometer
1. Personenkraftwagen mit weniger als 10 Plätzen		
2. Lieferwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3 t		
3. Lastwagen	3.1. Lastwagen mit 2 Achsen	
	3.2. Lastwagen mit 3 Achsen	
	3.3. Lastwagen mit 4 Achsen	
4. Lastwagen mit Anhänger	4.1. Lastwagen mit 2 Achsen und Anhänger mit 2 Achsen	
	4.2. Lastwagen mit 2 Achsen und Anhänger mit 3 Achsen	
	4.3. Lastwagen mit 3 Achsen und Anhänger mit 2 Achsen	
	4.4. Lastwagen mit 3 Achsen und Anhänger mit 3 Achsen	
	4.5. Sonstige Kategorien <sup>(1)</sup>	
5. Zugmaschinen mit Sattelanhänger	5.1. Zugmaschinen mit 2 Achsen und Sattelanhänger mit 1 Achse	
	5.2. Zugmaschinen mit 2 Achsen und Sattelanhänger mit 2 Achsen	
	5.3. Zugmaschinen mit 3 Achsen und Sattelanhänger mit 1 Achse	
	5.4. Zugmaschinen mit 3 Achsen und Sattelanhänger mit 2 Achsen	
	5.5. Sonstige Kategorien <sup>(1)</sup>	
6. Kraftomnibusse	6.1. Kraftomnibusse mit 2 Achsen	
	6.2. Kraftomnibusse mit 3 Achsen	
7. Fahrzeuge oder zusammengekoppelte Fahrzeuge für Sondertransporte oder Spezialfahrzeuge		
8. Landwirtschaftliche Fahrzeuge		

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls nach repräsentativen Kategorien nach Zahl und Anordnung der Achsen zu unterteilen.

2. Zusammensetzung des Nutzfahrzeugverkehrs, unterteilt nach Klassen des höchstzulässigen Gesamtgewichts und der effektiven Achslast

(Straßen außerhalb von Ortschaften)

Mitgliedstaat:

Straßenkategorie:

(in 1 000)

Fahrzeugkategorie (nach Gewichtsstufen von 2 t des höchstzulässigen Gesamtgewichts)	Zugmaschine					Anhängler				
	Achs-km Vorderachsen		Achs-km Hinterachsen			Achs-km Vorderachsen		Achs-km Hinterachsen		
	einfache Achsen	doppelte Achsen	einfache Achsen	doppelte Achsen	dreifache Achsen	einfache Achsen	doppelte Achsen	einfache Achsen	doppelte Achsen	dreifache Achsen
	- je Stufe von 1 t der effektiven Achslast -									
3.1. Lastwagen mit 2 Achsen										
3.2. Lastwagen mit 3 Achsen										
3.3. Lastwagen mit 4 Achsen										
4.1. Lastwagen mit 2 Achsen und Anhänger mit 2 Achsen										
4.2. Lastwagen mit 2 Achsen und Anhänger mit 3 Achsen										
4.3. Lastwagen mit 3 Achsen und Anhänger mit 2 Achsen										
4.4. Lastwagen mit 3 Achsen und Anhänger mit 3 Achsen										
4.5. Andere Kategorien von Lastwagen mit Anhängern <sup>(1)</sup>										
5.1. Zugfahrzeuge mit 2 Achsen und Sattelanhänger mit 1 Achse										
5.2. Zugfahrzeuge mit 2 Achsen und Sattelanhänger mit 2 Achsen										
5.3. Zugfahrzeuge mit 3 Achsen und Sattelanhänger mit 1 Achse										
5.4. Zugfahrzeuge mit 3 Achsen und Sattelanhänger mit 2 Achsen										
5.5. Andere Kategorien von Zugfahrzeugen mit Sattelanhänger <sup>(1)</sup>										
6.1. Kraftomnibusse mit 2 Achsen										
6.2. Kraftomnibusse mit 3 Achsen										

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls nach repräsentativen Kategorien nach Zahl und Anordnung der Achsen zu unterteilen.

TABELLE C — WASSERSTRASSEN

Mitgliedstaat:

Wasserstraße, Wasserstraßenabschnitt oder Gruppe von Wasserstraßen <sup>(1)</sup>:

(in 1 000)

Schiffskategorie	Schiffs-km	Tragfähigkeits-t/km	Anzahl der geschleusten Schiffe <sup>(2)</sup>
1	2	3	4
a) Motorschiffe <sup>(3)</sup> mit einer Tragfähigkeit von:			
— < 250 t			
— 250 — 399 t			
— 400 — 649 t			
— 650 — 999 t			
— 1 000 — 1 499 t			
— ≥ 1 500 t			
Gesamtzahl von a)			
b) Kähne <sup>(3)</sup> mit einer Tragfähigkeit von:			
— < 250 t			
— 250 — 399 t			
— 400 — 649 t			
— 650 — 999 t			
— 1 000 — 1 499 t			
— ≥ 1 500 t			
Gesamtzahl von b)			
c) Schubleichter mit einer Tragfähigkeit von:			
— < 400 t			
— 400 — 649 t			
— 650 — 999 t			
— 1 000 — 1 499 t			
— ≥ 1 500 t			
Gesamtzahl von c)			

TABELLE C (Fortsetzung)

Schiffskategorie	Schiffs-km	Tragfähigkeits-t/km	Anzahl der geschleusten Schiffe <sup>(2)</sup>
1	2	3	4
d) Seeschiffe mit einem Nettorauminhalt von:			
— < 300 NRT	(4)	(4)	(4)
— 300 — 999 NRT	(4)	(4)	(4)
— ≥ 1 000 NRT	(4)	(4)	(4)
Gesamtzahl von d)	(4)	(4)	(4)
e) Schlepper mit einer Motorstärke von:			
— < 250 PS			
— 250 — 399 PS			
— 400 — 999 PS			
— ≥ 1 000 PS			
Gesamtzahl von e)			
f) Schubschiffe mit einer Motorstärke von:			
— < 250 PS			
— 250 — 399 PS			
— 400 — 999 PS			
— ≥ 1 000 PS			
Gesamtzahl von f)			
g) Passagierschiffe <sup>(4)</sup>			

(1) Es handelt sich um die Liste der Wasserstraßen und Gruppen von Wasserstraßen in Anhang II Buchstabe C.

(2) Jede Durchfahrt eines Schiffes durch eine Schleuse wird gesondert gezählt, wobei ein Schiff so oft gezählt wird, wie es eine Schleuse durchfährt.

(3) Die Unterteilung nach den beiden ersten Tragfähigkeits-Größenklassen ist fakultativ.

(4) Diese Angabe ist fakultativ.